

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.443

Wien, 15.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13653/J der Abgeordneten Ecker betreffend Selbstversicherung und Weiterversicherung für pflegende Angehörige Daten 2021 und 2022** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs durch die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, wurde in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu die einzelnen Träger befragt hat.

**Frage 1:** *Ist es dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger möglich, zu den drei unterschiedlichen Varianten (§18a ASVG, §18b ASVG sowie Weiterversicherung für Pflege naher Angehöriger) jeweils eine Auswertung an Ihr Ministerium zu liefern?*

Ja, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger ist es möglich, entsprechende Daten zu liefern bzw. liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund von Monatsberichten und anderen regelmäßigen

Datenlieferungen Daten in aggregierter Form zu den angesprochenen Versichertengruppen vor.

Das BMSGPK erhält die Auswertungen nach § 18a ASVG halbjährlich von der PVA sowie ganzjährlich von der BVAEB. Die Unterlagen nach § 17 und § 18b ASVG werden dem BMSGPK halbjährlich von der PVA und SVS übermittelt.

**Frage 2:** *Sofern Frage 1 bejaht werden kann: Wie viele pflegende Angehörige gibt es - soweit auswertbar -, die aktuell oder zumindest mit Dezember 2021 einen Anspruch nach §18a ASVG, §18b ASVG sowie Weiterversicherung für Pflege naher Angehöriger hatten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlechtern und Varianten.)*

Die Anzahl an Personen, bei denen im Dezember 2022 eine Selbstversicherung im ASVG oder Weiterversicherung bei Pflege von Angehörigen bestand, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
157	4.448	1.192	7.326	23	96

**Frage 3:** *Wie viele Versicherungsmonate haben diese Personen jeweils erworben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlechtern, Varianten und Versicherungsmonaten.)*

Die Anzahl an Personen mit Versicherungsmonaten, bei denen im Dezember 2022 eine Selbstversicherung im ASVG oder Weiterversicherung bei Pflege von Angehörigen bestand, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Versicherungsmonate	§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1-5	0	3	32	156	3	1
6-10	2	6	76	321	3	5
11-15	0	28	92	551	0	9
16-20	2	28	129	603	0	5
21-25	5	48	112	523	3	6
26-30	10	44	69	407	2	4

Versicherungsmonate	§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
31-35	4	41	75	354	0	1
36-40	7	109	75	338	0	5
41-45	8	107	57	293	1	4
46-50	9	116	63	341	1	5
51-55	4	130	51	305	0	3
56-60	5	145	48	307	2	3
61-65	7	146	43	209	0	4
66-70	3	144	34	194	0	1
71-75	4	139	22	214	0	0
76-80	2	122	21	146	0	2
81-85	10	165	24	173	1	0
86-90	2	160	12	134	0	4
91-95	4	136	17	126	1	0
96-100	6	244	13	147	0	1
101-105	4	128	9	119	0	1
106-110	5	157	12	133	0	0
111-115	5	123	9	127	0	1
116-120	3	107	8	114	0	1
121-125	2	88	5	131	0	2
126-130	2	113	16	100	0	1
131-135	5	114	13	102	1	0
136-140	3	113	10	76	0	1
141-145	5	104	8	87	0	0
146-150	6	118	4	73	0	1
151-155	3	96	8	74	0	0
156-160	2	86	6	91	1	2
161-165	3	97	6	134	0	1
166-170	1	62	5	40	0	1
171-175	0	63	3	34	0	1

Versicherungsmonate	§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
176-180	1	55	1	13	0	0
181-185	2	50	2	11	0	2
186-190	1	37	1	16	0	1
191-195	0	39	1	4	0	2
196-200	1	40	0	3	2	0
201-205	0	35	0	2	0	4
206-210	1	34	0	0	0	1
211-215	0	32	0	0	1	1
216-220	1	78	0	0	1	0
221-225	0	28	0	0	0	1
226-230	0	23	0	0	0	0
231-235	1	15	0	0	0	2
236-240	1	26	0	0	0	1
241-245	0	25	0	0	0	0
246-250	0	21	0	0	0	0
251-255	0	21	0	0	0	0
256-260	2	12	0	0	0	1
261-265	1	27	0	0	0	1
266-270	0	15	0	0	0	0
271-275	0	17	0	0	0	2
276-280	0	15	0	0	0	0
281-285	0	24	0	0	0	1
286-290	0	17	0	0	0	0
291-295	0	12	0	0	0	0
296-300	0	18	0	0	0	0
301-305	0	12	0	0	0	0
306-310	0	12	0	0	0	0
311-315	0	11	0	0	0	0
316-320	0	11	0	0	0	0

Versicherungsmonate	§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
321-325	0	16	0	0	0	0
326-330	1	8	0	0	0	0
331-335	0	8	0	0	0	0
336-340	1	5	0	0	0	0
341-345	0	10	0	0	0	0
346-350	0	9	0	0	0	0

**Frage 4:** *Wie viele Versicherungsmonate haben diese Personen jeweils im Durchschnitt erworben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlechtern, Varianten.)*

Die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate von Personen, bei denen im Dezember 2022 eine Selbstversicherung im ASVG oder Weiterversicherung bei Pflege von Angehörigen bestand, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

§ 18a ASVG		§ 18b ASVG		Weiterversicherung	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
95,6	122,1	47,2	59,7	72,5	90,7

**Frage 5:** *Wie hoch sind explizit die Kosten für §18a ASVG getrennt nach Jahr seit 1. August 2009 bis 2021? (Wenn bereits bekannt auch für 2022.)*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der Beiträge ab August 2009 abgebildet. Für die PVA ist eine Trennung der Beiträge innerhalb des Rechnungsjahres 2009 nicht möglich bzw. liegen für das Geschäftsjahr 2022 noch keine endgültigen Zahlen vor. Von der SVS kann mangels Zuständigkeit keine Auswertung vorgenommen werden.

Rechnungsjahr	§ 18a ASVG PVA	§ 18a ASVG BVAEB	Summe § 18a ASVG PVA und BVAEB
2009	9.145.104,88 €	19.556,52 €	9.164.661,40 €
2010	9.577.228,93 €	30.801,00 €	9.608.029,93 €
2011	9.109.631,54 €	35.625,54 €	9.145.257,08 €
2012	8.779.085,89 €	31.888,87 €	8.810.974,76 €

Rechnungsjahr	§ 18a ASVG PVA	§ 18a ASVG BVAEB	Summe § 18a ASVG PVA und BVAEB
2013	8.397.341,84 €	30.990,30 €	8.428.332,14 €
2014	12.628.175,64 €	24.448,85 €	12.652.624,49 €
2015	16.597.179,31 €	48.757,36 €	16.645.936,67 €
2016	15.920.841,06 €	25.909,79 €	15.946.750,85 €
2017	15.607.840,29 €	35.020,16 €	15.642.860,45 €
2018	17.085.593,28 €	40.042,78 €	17.125.636,06 €
2019	27.643.882,14 €	46.035,04 €	27.689.917,18 €
2020	43.088.892,12 €	4.088,64 €	43.092.980,76 €
2021	50.909.619,19 €	53.469,09 €	50.963.088,28 €
2022		73.108,14 €	73.108,14 €

**Frage 6:** *Wie hoch sind explizit die Kosten, für §18b ASVG getrennt nach Jahr seit 1.1.2006 bis 2021? (Wenn bereits bekannt auch für 2022.)*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der Beiträge ab August 2009 abgebildet. Für die PVA ist eine Trennung der Beiträge innerhalb des Rechnungsjahres 2009 nicht möglich bzw. liegen für das Geschäftsjahr 2022 noch keine endgültigen Zahlen vor. Von der SVS kann mangels Zuständigkeit keine Auswertung vorgenommen werden.

Rechnungsjahr	§ 18b ASVG PVA	§ 18b ASVG BVAEB	Summe § 18b ASVG PVA und BVAEB
2009	9.506.841,82 €	19.063,13 €	9.525.904,95 €
2010	32.594.660,46 €	55.076,01 €	32.649.736,47 €
2011	33.817.479,64 €	64.418,52 €	33.881.898,16 €
2012	37.177.847,77 €	88.435,83 €	37.266.283,60 €
2013	38.689.135,90 €	96.433,02 €	38.785.568,92 €
2014	45.541.941,14 €	80.498,99 €	45.622.440,13 €
2015	47.336.085,70 €	83.831,64 €	47.419.917,34 €
2016	47.269.093,24 €	81.887,89 €	47.350.981,13 €
2017	51.647.716,14 €	89.119,27 €	51.736.835,41 €

Rechnungsjahr	§ 18b ASVG PVA	§ 18b ASVG BVAEB	Summe § 18b ASVG PVA und BVAEB
2018	54.455.926,15 €	94.621,35 €	54.550.547,50 €
2019	58.977.126,44 €	90.561,18 €	59.067.687,62 €
2020	52.934.127,21 €	64.875,88 €	52.999.003,09 €
2021	54.006.601,69 €	78.790,18 €	54.085.391,87 €
2022		96.164,02 €	96.164,02 €

**Frage 7:** *Wie hoch sind explizit die Kosten für die Weiterversicherung für Pflege naher Angehöriger getrennt nach Jahr seit 1.8. 2009 bis 2021? (Wenn bereits bekannt auch für 2022.)*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der Beiträge ab August 2009 abgebildet. Für die PVA ist eine Trennung der Beiträge innerhalb des Rechnungsjahres 2009 nicht möglich bzw. liegen für das Geschäftsjahr 2022 noch keine endgültigen Zahlen vor. Von der SVS liegt mir dazu kein Zahlenmaterial vor.

Rechnungsjahr	Weiterversicherung PVA	Weiterversicherung BVAEB	Summe Weiterversicherung PVA und BVAEB
2009	1.896.788,82 €	10.059,34 €	1.906.848,16 €
2010	2.319.761,67 €	17.206,80 €	2.336.968,47 €
2011	1.803.151,29 €	30.793,50 €	1.833.944,79 €
2012	1.473.193,70 €	8.980,14 €	1.482.173,84 €
2013	1.355.624,19 €	14.261,07 €	1.369.885,26 €
2014	1.334.081,44 €	- €	1.334.081,44 €
2015	1.251.952,82 €	- €	1.251.952,82 €
2016	1.079.815,81 €	18.971,63 €	1.098.787,44 €
2017	883.568,01 €	15.011,36 €	898.579,37 €
2018	833.120,56 €	10.817,28 €	843.937,84 €
2019	829.858,17 €	7.072,29 €	836.930,46 €
2020	748.154,20 €	7.325,05 €	755.479,25 €

Rechnungsjahr	Weiterversicherung PVA	Weiterversicherung BVAEB	Summe Weiterversicherung PVA und BVAEB
2021	775.402,17 €	2.173,87 €	777.576,04 €
2022		7.558,28 €	7.558,28 €

**Frage 8:** *Wie viele Personen, die nach § 18a ASVG oder §18b ASVG versichert sind, sind mit Stand Dezember 2021 geringfügig beschäftigt oder über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt gewesen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Form der beiden Beschäftigungsvarianten.)*

Zur Verfügung stehen mir Zahlen aus dem Dezember 2022. Die Anzahl der Personen, bei denen im Dezember 2022 eine Selbstversicherung im ASVG und eine unselbständige Beschäftigung bzw. geringfügige Beschäftigung vorliegt, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	§ 18a ASVG		Summe	§ 18b ASVG		Summe
	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
Insgesamt	53	1.893	1.946	313	3.348	3.661
unselbständig beschäftigt	46	1.402	1.448	237	2.710	2.947
geringfügig beschäftigt	7	491	498	76	638	714

**Frage 9:** *Wie viele pflegende Angehörige, die weiterversichert sind, sind mit Stand Dezember 2021 geringfügig beschäftigt gewesen? (Bitte getrennt nach Geschlecht.)*

Zur Verfügung stehen mir Zahlen aus dem Dezember 2022. Die Anzahl der Personen, bei denen im Dezember 2022 eine Weiterversicherung bei Pflege von Angehörigen und eine unselbständige Beschäftigung bzw. geringfügige Beschäftigung vorliegt sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Weiterversicherung	Männer	Frauen	Summe
Insgesamt	2	11	13
unselbständig beschäftigt	1	4	5
geringfügig beschäftigt	1	7	8



**Frage 10:** *Haben Sie zu Fragen 8 und 9 auch Daten zum Zeitraum 2022? (Wenn ja, bitte geben Sie die Zahlen aus dem aktuellsten möglichen Kalendermonat an.)*

Der Beantwortung der Fragen 8 und 9 wurden die aktuellsten Zahlen aus dem Dezember 2022 zu Grunde gelegt.

**Frage 11:** *Gibt das Sozialministeriumservice im Zuge einer Prüfung des Behindertengrades den für die Erziehung zuständigen Personen bekannt, dass ein Anspruch auf Pflegegeld als auch ein Anspruch auf eine Selbstversicherung möglich ist, wenn ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für ein Kind besteht?*

*a. Wenn nein, auf welche Weise werden anspruchsberechtigte Personen informiert?*

Die verfahrensführende Behörde in Bezug auf die erhöhte Familienbeihilfe ist das Finanzamt.

Seitens des Sozialministeriumservice wird im Auftrag des Finanzamtes ausschließlich der Grad der Behinderung festgestellt und damit einhergehend das für das Verfahren erforderliche Sachverständigengutachten erstellt und an das Finanzamt rückübermittelt.

Die Informationsweitergabe an die für die Erziehung zuständige(n) Person(en) im Zusammenhang mit dem Verfahren und den damit verbundenen, sonstigen Ansprüchen darf nur durch die verfahrensführende Behörde erfolgen.

**Frage 12:** *Werden Sie Initiativen setzen, damit anspruchsberechtigte Personen rechtzeitig von ihrem Recht auf Pflegegeld als auch auf Selbstversicherung nach §18a ASVG-Gebrauch machen können?*

Aus Studien ist bekannt, dass die Kenntnis der Betroffenen über die unterschiedlichen Unterstützungsangebote oft nur im geringen Maße vorliegt. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, versucht das Sozialministerium, die Angebote einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und hat dazu folgende Maßnahmen gesetzt:

- Informationsblatt zum Pflegegeldbescheid
- Broschüren und Folder (Ein:Blick 5, Folder Unterstützungen für pflegende Angehörige)

- Homepage des Sozialministeriums
- Infoplattform [www.pflege.gv.at](http://www.pflege.gv.at)
- Beratungen im Rahmen der Hausbesuche zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege
- Beratungen in Form von Angehörigengesprächen

**Frage 13:** *Wie viele Personen sind mit Stand Dezember 2021 als erwerbsunfähig vermerkt?*

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da nicht klar ist, was unter „erwerbsunfähige Person“ zu verstehen ist.

**Frage 14 und 15:**

- *Wie viele pflegende Angehörige sind mit Stand Dezember 2021 dem BMSGPK bekannt, die erwerbsunfähige Personen betreuen?*
- *Haben Sie zu Fragen 13 und 14 auch Daten zum Zeitraum 2022? (Wenn ja, bitte geben Sie die Zahlen aus dem aktuellsten möglichen Kalendermonat an.)*

Als bekannt können nur jene pflegende Angehörige angesehen werden, die auch eine entsprechende Unterstützungsleistung des Bundes in Anspruch genommen haben, da ansonsten keine Speicherung von Daten erfolgt.

Um einen tieferen Einblick in den Lebensalltag pflegender Angehöriger zu erhalten, beauftragte das Sozialministerium das Institut für Pflegewissenschaft in Kooperation mit dem Institut für Soziologie mit der Durchführung einer Studie zur „Situation pflegender Angehöriger“. Auf Basis dieser Studie ist davon auszugehen, dass ohne der ca. 3,5 Prozent pflegenden Kinder und Jugendlichen rund 950.000 erwachsene Menschen in Österreich informell in die Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person involviert sind. Dies schließt die Hauptpflegeperson mit ein, aber auch Personen aus deren privatem Umfeld, die auf die eine oder andere Art ebenfalls Verantwortung übernehmen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung Österreichs ist das eine Quote von rund 10%, die sich entweder zu Hause oder in der stationären Langzeitpflege um einen pflegebedürftigen Menschen kümmern.

**Frage 16:** *Wann kann vom Dachverband voraussichtlich mit Daten für das Jahr 2022 gerechnet werden, wenn die Auswertung bis zur Frist zur Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich ist?*

Alle Daten, die von Seiten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zu Beantwortung der Fragen zur Verfügung gestellt wurden, bezogen sich bereits auf das Jahr 2022.

**Frage 17:** *Wie hoch wäre theoretisch eine Pension nach aktueller Bemessungsgrundlage, wenn ein pflegender Angehöriger, der ausschließlich nach §18a ASVG versichert ist, dadurch 480 Versicherungsmonate erwirbt, aber nie erwerbstätig war?*

Ein Pensionshöhe mit einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG im Ausmaß von 480 Monaten ist aus mehreren Gründen nicht berechenbar:

- Die Möglichkeit der Selbstversicherung nach § 18a ASVG existiert erst seit dem Jahr 1988 und somit erst seit 35 Jahren.
- Die Selbstversicherung nach § 18a ASVG kann im Falle des eigenen Kindes erst im Anschluss an die Kindererziehungszeiten erfolgen und
- ist mit dem 40.Geburtstag des zu pflegenden Kindes begrenzt.
- Das Maximum an Versicherungsmonaten der § 18a ASVG Versicherung pro Kind beläuft sich demnach auf 36 Jahre.

Es wurde dennoch versucht, ein Berechnungsbeispiel zu erstellen, dass der gewünschten Fragestellung bestmöglich entspricht. Ausgehend von einer fiktiven Frau mit Geburtstag am 31.12.1963 und Geburt eines behinderten Kindes am 2.12.1983, lässt sich eine Versicherungskarriere wie folgt konstruieren: Die Frau bekommt in den Jahren 1984 bis 1987 Kindererziehungszeiten im Ausmaß von 48 Monaten gutgeschrieben. Im Anschluss versichert sie sich in den Jahren 1988 bis inklusive 2023 – also 432 Monate - selbst nach § 18a ASVG. Bei Pensionsantritt im Jänner 2024 würde diese Frau mit 480 Versicherungsmonaten eine Pension in Höhe von 954 € pro Monat erhalten. Darüber hinaus wird der Anspruch auf eine Ausgleichszulage bzw. auf einen Pensions- oder Ausgleichszulagenbonus zu prüfen sein.

**Frage 18:** *Wie hoch wäre theoretisch explizit jener Teilbetrag der Pension, der durch die Weiterversicherung zustande kommt, wenn eine Person durch seine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze 60 Versicherungsmonate erreicht, aber in Folge komplett aus dem Berufsleben ausscheidet und dann als pflegender Angehöriger in Summe auf 480 Versicherungsmonate kommt?*

Vorauszuschicken ist, dass die Frage nicht ohne eine Reihe von Annahmen beantwortet werden kann. Voraussetzung für die Weiterversicherung ist u.a. eine bestimmte Mindestversicherungszeit.

Für dieses Pensionsberechnungsbeispiel wurde von einer Frau mit Geburtsdatum am 31.12.1963 ausgegangen, welche in den Jahren 1984 bis 1988 einer Erwerbstätigkeit mit einer Beitragsgrundlage des damaligen Medianeinkommens (Jahresbeitragsgrundlage von umgerechnet 14.278 Euro im Jahr 1988) nachgeht. Ab 1989 bis inklusive 2023 liegt eine Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen vor, wobei die Beitragsgrundlage dem letzten Jahreseinkommen der Erwerbstätigkeit entspricht. Bei Pensionsantritt am 1.1.2024 und gesamt 480 Versicherungsmonaten ergäbe sich eine Pensionshöhe von monatlich 1.259 Euro. Würde die betreffende Person nach dem Dezember 1988 keine Weiterversicherung aufweisen, ergäbe dies eine Pensionshöhe von 208 Euro. Allerdings hätte eine Person mit fünf Jahren der Erwerbstätigkeit (ohne weitere Versicherungsmonate) keinen Anspruch auf eine Alterspension.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch